

# Verbeamtung von Lehrkräften

## Hinweise zu Besoldung, Beihilfe und Versorgung



# 1. Besoldung

## Allgemeines zum Besoldungsanspruch

- Wann entsteht der Besoldungsanspruch?

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung zum Beamten wirksam wird, d. h. am Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

- Wann erfolgt die Zahlung?

Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt.

- Absenkung des Besoldungsanspruchs nach § 8 SächsBesG

Der Freistaat Sachsen hat den Buß- und Betrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung nicht gestrichen, deshalb wird der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge um 0,5% eines vollen Monatsbezugs abgesenkt.

- Wie hoch ist die Besoldung bei Teilzeit?

Bei Teilzeit wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

**Weitere Informationen können dem „Informationsblatt zur Bezügezahlung für neu eingestellte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen“ entnommen werden.**

# 1. Besoldung

## Welche Besoldungsgruppe erhalte ich mit der Verbeamtung?

### Rechtsgrundlagen:

- für die Verbeamtung ist es das Sächsische Beamtengesetz
- für die Besoldung ist es das Sächsische Besoldungsgesetz

Eine Verbeamtung ist grundsätzlich nur im Eingangsamts der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn zulässig:

- Studienrat an einer Grundschule Besoldungsgruppe A 13 (Hebung des Eingangsamtes mit dem Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms vorgesehen)
- Studienrat an einer Oberschule Besoldungsgruppe A 13
- Studienrat an einer Förderschule A 13
- Studienrat an einem Gymnasium Besoldungsgruppe A 13
- Studienrat an einer Berufsschule Besoldungsgruppe A 13

# 1. Besoldung

## Wie bemisst sich das Grundgehalt?

Das Grundgehalt bestimmt sich nach der **Besoldungsgruppe** und der **Erfahrungsstufe**.

### 1. Besoldungsordnung A (Stand 1. Januar 2018)

#### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 2</b>	2 040,58	2 086,22	2 131,90	2 177,58	2 223,21	2 268,91	2 340,51					
<b>A 3</b>	2 119,43	2 168,03	2 216,61	2 265,19	2 313,81	2 362,40	2 437,99					
<b>A 4</b>	2 164,17	2 221,38	2 278,59	2 335,80	2 392,97	2 450,21	2 535,49					
<b>A 5</b>	2 180,44	2 253,69	2 310,61	2 367,50	2 424,44	2 481,34	2 538,25	2 624,26				
<b>A 6</b>	2 249,54	2 312,04	2 374,52	2 437,00	2 499,48	2 561,99	2 624,50	2 686,98	2 780,24			
<b>A 7</b>	2 340,91	2 397,07	2 475,71	2 554,32	2 632,95	2 711,60	2 790,22	2 846,37	2 902,53	2 991,86		
<b>A 8</b>		2 476,85	2 544,01	2 644,79	2 745,57	2 846,33	2 947,12	3 014,29	3 081,45	3 148,65	3 251,85	
<b>A 9</b>		2 698,01	2 764,11	2 871,64	2 979,19	3 086,77	3 194,30	3 268,23	3 342,19	3 416,11	3 529,13	
<b>A 10</b>		2 888,43	2 980,29	3 118,05	3 255,87	3 393,66	3 531,45	3 624,47	3 718,44	3 812,40	3 950,13	
<b>A 11</b>			3 292,76	3 433,96	3 575,17	3 719,63	3 864,07	3 960,35	4 056,63	4 152,96	4 249,25	4 394,21
<b>A 12</b>			3 523,04	3 694,09	3 866,29	4 038,50	4 210,68	4 325,47	4 440,28	4 555,07	4 669,90	4 838,27
<b>A 13</b>			3 943,54	4 129,47	4 315,41	4 501,36	4 687,33	4 811,29	4 935,27	5 059,21	5 183,22	5 366,63
<b>A 14</b>			4 004,14	4 245,30	4 486,43	4 727,55	4 968,70	5 129,44	5 290,21	5 450,98	5 611,75	5 837,16
<b>A 15</b>						5 191,68	5 456,81	5 668,92	5 881,03	6 093,12	6 305,23	6 590,32
<b>A 16</b>						5 726,65	6 033,24	6 278,58	6 523,87	6 769,15	7 014,48	7 341,10

# 1. Besoldung

## Wie ergibt sich die für mich maßgebende Stufe des Grundgehalts?

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung zur ersten Stufe, die mit einem Grundgehaltssatz belegt ist (Anfangsstufe).

### Beispiel:

In Besoldungsgruppe A 13 ergibt sich das Anfangsgrundgehalt aus Stufe 3

Liegen zum Zeitpunkt der Verbeamtung bereits berücksichtigungsfähige Zeiten vor, erfolgt die Zuordnung zu einer höheren Stufe.

Hierfür ist es **zwingend** notwendig, dass Sie das Formblatt B 4 „Mitteilung des Werdeganges Teil 1“ **lückenlos und taggenau** ausfüllen.

Folgende vor der Verbeamtung liegende berücksichtigungsfähige Zeiten werden bspw. angerechnet:

- hauptberufliche Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst und
- durch die Personalverwaltung anerkannte förderliche hauptberufliche Angestelltenzeiten im nichtöffentlichen Schuldienst
- Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes

# 1. Besoldung

Innerhalb einer anrechenbaren Vordienstzeit verbrachte Kinderbetreuungszeiten bis zu 3 Jahren pro Kind und Pflegezeiten bis zu 3 Jahren für jeden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen werden berücksichtigt.

Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten einschließlich Zeiten des Vorbereitungsdienstes rechnen **nicht** mit.

# 1. Besoldung

## Wie regelt sich das weitere Aufsteigen in den Stufen?

Das Grundgehalt steigt bis zur

- fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren
- neunten Stufe im Abstand von drei Jahren
- darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern grds. den Stufenaufstieg, es sei denn, es liegen unschädliche Unterbrechungszeiten vor.

So rechnen z. B. Kinderbetreuungszeiten bis zu 3 Jahren pro Kind und Pflegezeiten bis zu 3 Jahren für jeden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen als Erfahrungszeiten mit und führen nicht zu einer Verzögerung des Stufenaufstiegs.

# 1. Besoldung

Beispiel für eine Stufenfestsetzung:

Verbeamtung als Studienrat A 13 am 1. Januar 2019.

Zuvor war die Lehrkraft seit 1. August 2010 im Angestelltenverhältnis zum Freistaat Sachsen beschäftigt.

Berücksichtigungsfähige Zeiten = 8 Jahre und 5 Monate

Anfangsstufe A13	01.08.2010	Stufe 3		
	01.08.2012	Stufe 4	↪	2 Jahre
	01.08.2014	Stufe 5	↪	2 Jahre
	01.08.2017	Stufe 6	↪	3 Jahre (ab Stufe 5 Stufenlaufzeit von 3 Jahren)
Verbeamtung	<b>01.01.2019</b>	<b>Stufe 6</b>	↪	1 Jahr, 5 Monate
Stufenaufstieg	<b>01.08.2020</b>	<b>Stufe 7</b>	↪	1 Jahr, 7 Monate
				} 3 Jahre

Zum **1. Januar 2019** erfolgt die Zuordnung zur **Stufe 6**.

Restzeit von 1 Jahr und 5 Monaten wird auf die Stufenlaufzeit für den nächsten Stufenaufstieg angerechnet.

Nächster Stufenaufstieg in die **Stufe 7** nach 1 Jahr und 7 Monaten zum **1. August 2020**.



# 1. Besoldung

## Wie bemisst sich der Familienzuschlag, der neben dem Grundgehalt gezahlt wird?

Der Familienzuschlag bemisst sich nach Stufen. Die **Stufe 1** erhalten Beamte, die:

1. verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,

Achtung Konkurrenzfall:

Sind beide Anspruchsberechtigte Beamter/Richter, Versorgungsempfänger oder Beschäftigte mit Anspruch auf vergleichbare Leistungen wird jedem Berechtigten nur die Hälfte der Stufe 1 gewährt.

2. verwitwet oder hinterbliebene Lebenspartner sind,

3. geschieden sind oder deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist, wenn sie aus der Ehe/Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, oder

4. (ohne die Voraussetzung der Nrn. 1 bis 3 zu erfüllen) eine andere Person (insbesondere Kinder) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; bei mehreren Berechtigten wird die Stufe 1 nur anteilig gewährt.

Achtung Konkurrenzfall:

Bei mehreren Anspruchsberechtigten erhält jeder der Berechtigten die Stufe 1 nur anteilig.

Der volle Betrag der **Stufe 1** beträgt **138,18 Euro** pro Monat (Anlage 6 zum SächsBesG).

# 1. Besoldung

Die **Stufe 2 und folgende Stufen** (= kinderbezogene Stufen) des Familienzuschlags erhalten Beamte denen Kindergeld zusteht oder zustehen würde.

Die Anzahl der Stufen richtet sich nach der Anzahl der Kinder.

Der Familienzuschlag beträgt monatlich:

- für das **erste und zweite** berücksichtigungsfähige Kind jeweils **152,69 Euro**
- **ab dem dritten** berücksichtigungsfähigen Kind jeweils **402,59 Euro**.

## Achtung Konkurrenzfall:

Haben beide Elternteile Anspruch auf den Familienzuschlag für ein Kind, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

## **Teilzeitkürzung des Familienzuschlags**

Grundsätzlich unterliegt der Familienzuschlag der Teilzeitkürzung. In den sog. Konkurrenzfällen erfolgt abweichend – unabhängig vom Beschäftigungsumfang der beiden Anspruchsberechtigten – keine Teilzeitkürzung des Familienzuschlags.

# 1. Besoldung

## Anlage 6

(zu § 41)

Gültig ab 1. November 2018

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
138,18	290,87

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Für die Gewährung des Familienzuschlags ist es **zwingend** erforderlich, die Formblätter „Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag“ (X.FZ002) und im Fall der Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung die „Erklärung zum Bezug des Familienzuschlags wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung“ (X.FZ003) auszufüllen.

# 1. Besoldung

## Was wird neben dem Grundgehalt und Familienzuschlag noch gezahlt?

Für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz werden **vermögenswirksame Leistungen** in Höhe von 6,65 Euro monatlich gewährt. Der Abzug und die Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen wird – wie im bisherigen Beschäftigungsverhältnis – weitergeführt.

Soweit Sie **Kindergeld** von der Familienkasse des LSF erhalten, wird dieses automatisch bei Zahlungsaufnahme der Besoldung weitergezahlt.

# 1. Besoldung

## Wie erfolgt die Vergütung von Mehrarbeit?

Lehrkräften im Schuldienst im Geschäftsbereich des SMK erhalten für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit im gesamten Umfang der geleisteten Mehrarbeit ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2021 statt Dienstbefreiung eine Mehrarbeitsvergütung nach der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung gewährt.

Die Vergütung soll künftig (nach dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms) für Lehrkräfte an allen Schularten ab BesGr. A 13 einheitlich 30,27 EUR je Unterrichtsstunde betragen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bzw. des Regelstundenmaßes vollzeitbeschäftigter Beamter für geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter. Für über das Regelstundenmaß hinaus geleisteten Unterricht erhalten Teilzeitbeschäftigte eine Vergütung mit dem o. g. Betrag.

# 1. Besoldung

## Ab wann erhalte ich meine zustehende Besoldung gezahlt?

Da mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bzw. in den drei Folgemonaten eine Vielzahl von Lehrern verbeamtet werden (bis zu 7.100 möglich) und aufgrund der Neueinstellung von Lehrkräften zu Beginn des 2. Schulhalbjahres am 1. Februar 2019 (ca. 1.000 Neueinstellungen) wird es zur **Verzögerung der Zahlungsaufnahme der Besoldung** kommen.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) kann die rückwirkende Zahlung der Besoldungsbezüge erst aufnehmen, wenn von Ihnen und Ihrer Personalverwaltung die vollständigen Ernennungsunterlagen, die Unterlagen zur Stufenfestsetzung und die Erklärung zum Zahlungsverfahren mit gültiger IBAN und Steuer-ID (Formblatt B 3) vorliegen.

Bis zur rückwirkenden Zahlungsaufnahme Ihrer Besoldung erhalten Sie Ihre **bisherigen Arbeitnehmerbezüge** weitergezahlt. Nach rückwirkender Zahlungsaufnahme der Besoldung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Ihrer Ernennung werden die Arbeitnehmerbezüge rückgerechnet und intern mit der nachzuzahlenden Besoldung verrechnet. Zu viel gezahlte SV-Beiträge sowie Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgung werden Ihnen dann erstattet.

# 1. Besoldung

## Ab wann erhalte ich meine zustehende Besoldung gezahlt?

Die beteiligten Stellen sind intensiv bemüht, die Aufnahme der Besoldungszahlung für alle verbeamteten Bestandslehrkräfte bis voraussichtlich Mitte 2019 abzuschließen.

Hinweis:

- Sollten Sie mit Beginn des Beamtenverhältnisses Mitglied einer anderen Krankenkasse werden, kündigen Sie bitte Ihre bisherige Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.
- Die bestehende Pflichtversicherung in der VBL wird beendet und besteht beitragsfrei weiter. Sofern bis zur Verbeamtung die erforderliche Wartezeit erreicht wurde, steht hieraus bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Betriebsrente zu, die bei der VBL beantragt werden muss.
- Bereits bestehende freiwillige Versicherungen bei der VBL (VBLdynamik oder VBLextra) können auf Antrag fortgesetzt werden.
  - ✓ Die freiwillige Versicherung bei der VBL muss immer **vor** Beendigung der Pflichtversicherung begründet worden sein.
  - ✓ Eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung **ist** innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung bei der VBL **zu beantragen**.
  - ✓ Die Rente ist bei Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls zu beantragen.

## 2. Beihilfe

### Allgemeines zum Anspruch auf Beihilfe

#### Was ist Beihilfe, was sind die Rechtsgrundlagen?

Aufgrund ihres besonderen Dienstverhältnisses unterliegen Beamte und Richter nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Während des Dienstverhältnisses und im Ruhestand wird Beamten für Aufwendungen bei Krankheit eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfegewährung richtet sich nach § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes i. V. m. der Sächsischen Beihilfeverordnung. Die Beihilfe umfasst auch Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige.

Die Beihilfe deckt - als eine ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn - nur einen bestimmten Anteil der Kosten ab (mindestens 50 Prozent in Ergänzung mit einer privaten Krankenversicherung).

Für den nicht vom Dienstherrn abgedeckten Anteil ist der Beamte in Krankheits- und Pflegefällen zur Eigenvorsorge verpflichtet (Abschluss einer Krankenversicherung). Die Beiträge sind aus den Dienst- und Versorgungsbezügen zu bestreiten.



## 2. Beihilfe

### Wer hat Anspruch auf Beihilfe (Anspruchsinhaber)?

- Beamte,
- Ruhestandsbeamte,
- Witwen, Witwer und überlebende Lebenspartner,
- Waisen von Beamten und Ruhestandsbeamten,

wenn und solange Bezüge (Besoldung, Versorgung) gezahlt werden (Ausnahmen bei Beurlaubung).

### Was ist mit den Ehegatten bzw. dem gesetzlich eingetragenen Lebenspartner?

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind berücksichtigungsfähige Angehörige. Deren Aufwendungen sind beihilfefähig, soweit ihr Gesamtbetrag ihrer Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz oder vergleichbare ausländische Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre 18.000 Euro vor der Leistungserbringung nicht übersteigen.

## 2. Beihilfe

### Was ist mit den Kindern?

Kinder der beihilfeberechtigten Person sind berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn sie im kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

### **Achtung!**

Sind Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, erhält die Beihilfe nur die beihilfeberechtigte Person, den die Beihilfeberechtigten in einer gemeinsamen Erklärung schriftlich bestimmt haben (Wahlrecht). Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wird der Angehörige bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, der den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhält.

## 2. Beihilfe

### In welchem Umfang beteiligt sich der Dienstherr an den Kosten?

Die Beihilfe bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz (Bemessungssatz - BMS) der beihilfefähigen – erstattungsfähigen – Aufwendungen.

Der Bemessungssatz beträgt:

- 50% für Beamte
- 70% für Beamte mit mindestens 2 berücksichtigungsfähigen Kindern (nur für ein Elternteil)
- 70 % für Ruhestandsbeamte
- 70% für berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner
- 80% für berücksichtigungsfähige Kinder
- 80% für beihilfeberechtigte Waisen
- Für freiwillige Mitglieder der GKV 100 % der nach Abzug der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen bzw., wenn kein Anspruch auf Kassenleistung besteht, gilt der jeweilige o.g. BMS (4 Leistungsarten)

## 2. Beihilfe

### Was bedeutet Eigenvorsorge?

Für den nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kostenanteil ist für den Beamten selbst sowie für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine „beihilfekonforme“ Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen angeboten wird. Alternativ kommt ggf. auch eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse in Betracht.

### Achtung!

Die private Krankenversicherung bietet Beamten und ihren Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der sogenannten „Öffnungsaktion“ einen erleichterten Zugang zu einer privaten Krankenversicherung an (max. 30 % Risikozuschlag).

Einzelheiten zur privaten Krankenversicherung und zur Öffnungsaktion finden Sie auf den Internetseiten der PKV unter:

- <https://www.beamte-in-der-pkv.de/> und
- <https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige.pdb.pdf>

## 2. Beihilfe

### **Kann ich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bleiben?**

Der Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft möglich. Einzelheiten hierzu können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

### **Erhalte ich als freiwillig gesetzlich versicherter Beamter / Ruhestandsbeamter einen Beitragszuschuss?**

Ein Beitragszuschuss wird nicht gewährt.

### **Erhalte ich als freiwillig gesetzlich versicherter Beamter / Ruhestandsbeamter Beihilfe?**

Aufgrund der vollen Absicherung bei Krankheit durch Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkasse ist die Beihilfegewährung auf vier Leistungsarten beschränkt:

- Leistungen für Zahnersatz,
- Heilpraktikerleistungen,
- Leistungen für Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und
- Wahlleistungen im Krankenhaus.

Für Pflegeleistungen gelten keine Beschränkungen.

## 2. Beihilfe

### Welche Leistungen erhalten in der GKV pflichtversicherte oder in der Familienversicherung mitversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige?

Grundsätzlich gelten für diese Personen auch die vorgenannten Einschränkungen für Krankheitsaufwendungen.

#### **Ausnahme:** Berücksichtigungsfähige Kinder

Hat ein Kind neben der Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe auch (beitragsfrei) Anspruch auf Leistungen der Familienversicherung der GKV (z.B. beim Ehepartner), besteht die Wahlmöglichkeit,

- die Sachleistungen der GKV für das Kind in Anspruch zu nehmen oder
- für das Kind eine private Krankenversicherung abzuschließen und Beihilfe zu erhalten.

Besteht für das Kind keine private Krankenversicherung gelten die vorgenannten Einschränkungen für Krankheitsaufwendungen.

#### **Hinweis:**

Liegt das Brutto-Einkommen eines privat versicherten Elternteils regelmäßig über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG), während das andere Elternteil pflichtversichert ist, muss das Kind bei dem in der PKV versicherten Elternteil mitversichert werden.

**Für Auskünfte im konkreten Einzelfall befragen Sie bitte Ihre Krankenversicherung!**

## 2. Beihilfe

### Zu welchen Aufwendungen erhalte ich Beihilfe?

Beihilfe wird grundsätzlich nur für medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind und für die die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, gewährt:

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen
3. in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung,
4. zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch.

Einschränkungen der Beihilfefähigkeit von Leistungen können sich in Teilbereichen durch Höchstgrenzen, Ausschlüsse, Anrechnung von Eigenbeteiligungen (z. B. Arzneimittel) und Leistungen von anderer Seite ergeben.

## 2. Beihilfe

### Wie erhalte ich Beihilfe?

#### 1. Entstehung von Aufwendungen

Der Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. stellen für die in Anspruch genommenen Leistungen Rechnungen, die eigenverantwortlich zu begleichen sind.

(Für stationäre Aufenthalte können teilweise Direktabrechnungen vereinbart werden.)

#### 2. Antrag

Die Beihilfe wird von der beihilfeberechtigten Person mit den amtlichen Formularen schriftlich beantragt.

Die Antragsformulare und Hinweise finden Sie im Internet auf Webseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter: <http://www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html>

Bei der erstmaligen Beantragung von Beihilfe ist das Formular „Antrag auf Gewährung von Beihilfe“ (Langfassung) unter Beifügung der Nachweise über den Versicherungsschutz zu verwenden.



## 2. Beihilfe

### Wie erhalte ich Beihilfe?

### 3. Belege

Die Aufwendungen, für die Beihilfe beantragt wird, sind durch Belege nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Vorlage von Duplikaten ausreichend; bei Aufwendungen für Arzneimittel wird stets die Vorlage von Duplikaten empfohlen, da diese an den Antragsteller nicht zurückgeschickt werden.

(Es ist nicht nachzuweisen, dass die Rechnungen bereits beglichen wurden.)

### 4. Antragsfrist

Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

## 2. Beihilfe

### Wie erhalte ich Beihilfe?

### 5. Bescheid und Auszahlung

Über die festgesetzte Beihilfe erhält der Beihilfeberechtigte einen Bescheid. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt im staatlichen Bereich auf das Bezügekonto des Beihilfeberechtigten.

### 6. Selbstbehalt

Pro Beihilfeanspruch wird kalenderjährlich ein Selbstbehalt von 40 Euro einbehalten.

## 3. Versorgung

### Wann besteht Anspruch auf Versorgung?

- Eintritt/Versetzung in den Ruhestand § § 46 bis 56 SächsBG
  - wegen Erreichens der **Regelaltersgrenze** mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird = besondere Altersgrenze (§ 46 Abs. 1 und 3 SächsBG)
  - wegen Inanspruchnahme der **Antragsaltersgrenze** ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des **63.** Lebensjahres (§ 48 S. 1 Nr. 1 SächsBG)
  - wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze aufgrund **Schwerbehinderung** mit Ablauf des Monats der Vollendung des **60.** Lebensjahrs
  - wegen Dienstunfähigkeit.

## 3. Versorgung

### Wann besteht Anspruch auf Versorgung?

- Voraussetzung → **WARTEZEITERFÜLLUNG**
  - Dienstzeit von mindestens **fünf** Jahren (sogenannte Wartezeit) muss erfüllt werden, um in den Ruhestand versetzt werden zu können.
  - Hierzu zählen Zeiten, die Kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten (z.B. Beamtenzeit, Wehrdienstzeiten und unmittelbar vor der Verbeamtung liegende Zeiten als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst). Teilzeit unbeachtlich.
  
- **Ausnahme:**

Bei erlittenem Dienstunfall/Dienstbeschädigung und dauernder Dienstunfähigkeit muss die Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt sein.

## 3. Versorgung

### Wie wird Versorgung berechnet?

- Der Anspruch richtet sich nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz.
- Berechnungsgrundlagen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Geldfaktor) und der Ruhegehaltssatz (Zeitfaktor).
- Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Anzahl der Jahre = Zeitfaktor) multipliziert mit dem Steigerungssatz von 1,79375 % pro Jahr, höchstens 71,75 Prozent.
- Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % wird nach **40 Jahren** mit ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.
- Gewährung einer Mindestversorgung

## 3. Versorgung

### Wie bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?

- Grundsatz: die **zuletzt bezogenen vollen** Dienstbezüge
  - Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vor Ruhestand bleiben an dieser Stelle unbeachtlich.
- Ruhegehaltfähig: →
  - das Grundgehalt aus Besoldungsgruppe (Amt) und erreichter Stufe
  - Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft, verwitwet, Hinterbliebene eingetragener Lebenspartnerschaften oder halber Zuschlag bei verheiratet und Ehegatte oder Lebenspartner eingetragener Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienst)
- Wichtig:
  - Ruhestand aus Beförderungsämtern:

Hat der Beamte das Amt noch nicht zwei Jahre innegehabt (übertragenes Beförderungsamte), sind nach § 6 Abs. 2 SächsBeamtVG nur die Bezüge des davor bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

## 3. Versorgung

### Welche Zeiten werden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt?

- Ruhegehaltfähig sind/ können folgende Zeiten sein:
- Zeiten im Beamtenverhältnis (gilt ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis)
  - Zeiten eines berufs- oder eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes
  - Zeiten eines unmittelbar vor der Verbeamtung liegenden privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst
  - „sonstige Zeiten“ (z. B. nichtöffentliche Schuldienstzeiten oder öffentliche Schuldienstzeiten vor Unterbrechungen)
  - Ausbildungszeiten: Studienstzeit maximal 3 Jahre, vorgeschriebene Referendarzeiten
  - Zurechnungszeit: bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu 2/3 hinzugerechnet
- Max. 5 Jahre**

## 3. Versorgung

### Wie berechnen sich ruhegehaltfähige Dienstzeiten?

- Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
  - Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten
  - nach vollen Jahren und Tagen (Resttage werden durch 365 Tage geteilt)  
Beispiel: 35 Jahre und 122 Tage/365 Tage = 35,33 Jahre
- Berücksichtigung von **Beurlaubungen ohne Dienstbezüge**, z. B. zur Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen
  - Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Kindererziehung und zur Pflege von Angehörigen sind nicht ruhegehaltfähig, vgl. Katalog in § 7 Abs. 3 SächsBeamtVG, Ausgleich erfolgt ggf. über geldwerte Zuschläge zur Versorgung
  - Beurlaubungen ohne Dienstbezüge im dienstlichen Interesse oder unter Anerkennung öffentlicher belange sind bei Zahlung eines Versorgungszuschlags ruhegehaltfähig ( § 7 Abs. 5 SächsBeamtVG)
- Berücksichtigung von **Teilzeitbeschäftigungen**
  - Teilzeitbeschäftigungen in Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnissen mindern die vollen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in ihrem Umfang.  
Beispiel: 2 Jahre Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um ein Jahr



## 3. Versorgung

### Wie berechnet sich der Ruhegehaltssatz?

- Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (JJ, JJ) wird mit dem Steigerungssatz von 1,79375 Prozent multipliziert. Das ergibt den Ruhegehaltssatz, der auf **höchstens 71,75 %** begrenzt ist.

Beispiele:

35,00 Jahre \* 1,79375 Prozent = 62,78 Prozent

40,00 Jahre \* 1,79375 Prozent = 71,75 Prozent

45,00 Jahre \* 1,79375 Prozent = 80,72 Prozent, max. 71,75 Prozent

## 3. Versorgung

### Wie berechnet sich der Ruhegehaltssatz?

- **ggf. bei Anspruch auf eine Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung **zuzüglich** vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes:
  - Zeitraum der Gewährung
    - zwischen dem Beginn des Ruhestandes mit Ablauf des Schuljahres der Vollendung des 66. Lebensjahres oder wegen einer Dienstunfähigkeit
    - und
    - des Rentenbezugs aus der gesetzlicher Rentenversicherung (Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres)
  - 0,95567 Prozent für **je Jahr Pflichtbeiträge** (Beitragszeiten durch Arbeit) in Rentenversicherung, höchstens Erhöhung auf insgesamt 66,97 Prozent,  
Diese Pflichtbeitragszeiten müssen vor der Berufung ins Beamtenverhältnis liegen und dürfen nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt sein (§ 16 SächsBeamtVG)
  - Pflichtbeitragszeiten sind aus dem Versicherungsverlauf einer Rentenauskunft erkennbar.
  - Keine Gewährung bei Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (siehe Folie 27)

## 3. Versorgung

### Wie berechnet sich das Ruhegehalt?

- Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden mit dem Ruhegehaltssatz multipliziert. Das ergibt das (erdiente = erarbeitete) Ruhegehalt.

Beispiele :

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, verheiratet (Stand Juli 2018) in Höhe von 5.504,81 Euro

$30,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 53,81 \text{ Prozent} * 5.504,81 \text{ Euro} = 2.962,14 \text{ Euro (brutto)}$

$35,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 62,78 \text{ Prozent} * 5.504,81 \text{ Euro} = 3.455,92 \text{ Euro (brutto)}$

$40,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 71,75 \text{ Prozent} * 5.504,81 \text{ Euro} = 3.949,70 \text{ Euro (brutto)}$   
(→ entspricht: Höchstruhegehalt)

- Das erdiente Ruhegehalt erhöht sich ggf. um geldwerte Zuschläge aufgrund Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach den Voraussetzungen der §§ 57 und 58 SächsBeamtVG.

### 3. Versorgung

#### Sind bei einer Ruhestandsversetzung vor Erreichen der Regelaltersgrenze Versorgungsabschläge hinzunehmen?

- Das Ruhegehalt und ggf. auch die Hinterbliebenenversorgung wird um den Versorgungsabschlag **dauernd** in Höhe von **3,6 % für jedes Jahr** vermindert, um das der Beamte
  - vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr erreicht und auf seinen **Antrag** hin in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres **wegen Schwerbehinderung** versetzt wird oder
    - Versorgungsabschlag maximal 18,0 Prozent
  - vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht und auf seinen **Antrag** hin in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des **63. Lebensjahres** versetzt wird oder
    - Versorgungsabschlag maximal 14,4 Prozent
  - vor Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird
    - Versorgungsabschlag auf maximal 10,8 Prozent begrenzt

## 3. Versorgung

**Sind bei einer Ruhestandsversetzung vor Erreichen der Regelaltersgrenze Versorgungsabschläge hinzunehmen?**

- **Kein** Versorgungsabschlag wird erhoben
  - bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres → 45 Jahre Arbeitsleben aus Beamten-, Wehrdienst- und Arbeitszeiten vorliegen
  - bei Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres ein entsprechendes 40-jähriges Arbeitsleben aus Beamten-, Wehrdienst- und Arbeitszeiten vorliegt.

## 3. Versorgung

### Gibt es eine Versorgung, die mindestens gewährt wird?

- Das Ruhegehalt einschließlich Zuschläge wird mit einer Mindestversorgung verglichen. Wenn diese günstiger als das (erdiente) Ruhegehalt ist, wird diese gewährt.

z. B. notwendig durch viele Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge oder lange, in einem geringen Umfang ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen oder durch Versorgungsabschläge

Beispiel für ein geringes erdientes Ruhegehalt:

$18,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 32,29 \text{ Prozent} * 5.504,81 \text{ Euro} = 1.777,50 \text{ Euro}$

- Vergleich mit Mindestversorgung

- 1) mindestens 35 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder

Beispiel :

$18,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 32,29 \text{ Prozent} \rightarrow \text{mindestens } 35 \text{ Prozent aus } 5.504,81 \text{ Euro} = \underline{1.926,68 \text{ Euro}}$

- 2) wenn günstiger, als 1), wird der Betrag aus 66,47 Prozent der Besoldungsgruppe A 4 / Endstufe = 1.772,80 Euro (Stand Juli 2018) gezahlt

## 3. Versorgung

### Gibt es eine Versorgung, die unter der Mindestversorgung liegt?

- Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente kann eine Kürzung bis zum verdienten Ruhegehalt erfolgen

→ daher Zahlung weniger als Mindestversorgung möglich

Beispiel:

$18,00 \text{ Jahre} * 1,79375 \text{ Prozent} = 32,29 \text{ Prozent} * 5.504,81 \text{ Euro} = \underline{1.777,50 \text{ Euro}} < \text{als } 1.926,58 \text{ Euro}$   
(mindestens 35 Prozent aus 5.504,81 Euro)

- Alle Minderungen aufgrund der **Anrechnungs- und Kürzungsregelungen** (z. B. Einkommensanrechnung oder Kürzung wegen Scheidung) können zu einem Versorgungsbezug unterhalb der Mindestversorgung führen

(vgl. Folie zu: Welche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften auf die Versorgungsbezüge gibt es noch? → Folie Nr. 43)

## 3. Versorgung

### Welche Hinterbliebenenbezüge werden gewährt?

- Die Hinterbliebenenbezüge berechnen sich aus dem Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder im Todesfall erhalten hätte. Voraussetzung ist, dass der Beamte die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.
- Der Vom-Hundert-Satz des Ruhegehalts beträgt:
  - für Witwen/Witwer 55 Prozent, bei Mindestversorgung 60,77 Prozent
  - für Halbweisen 12 Prozent
  - für Vollweisen 20 Prozent
  - Insgesamt erhalten alle Hinterbliebene in der Summe nicht mehr als das zustehende Ruhegehalt des Verstorbenen.
- Neben den Hinterbliebenenbezügen werden die Bezüge für den Sterbemonat belassen und ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der letzten Dienstbezüge bzw. Ruhestandsbezüge gezahlt.
- Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.



## 3. Versorgung

### Werden Renten auf die Versorgungsbezüge angerechnet?

- Die Anrechnung erfolgt nach § 74 SächsBeamtVG. Anzurechnende Renten sind dort abschließend aufgezählt, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Soweit die Versorgung und die Renten **zusammen** die Höchstversorgung übersteigen, vermindert dieser übersteigende Betrag die berechnete Versorgung. Die Renten werden in voller Höhe daneben durch den jeweiligen Träger ausgezahlt.
- Als Höchstversorgung gilt die Versorgung eines Beamten der nach 40 Jahren 71,75 Prozent seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe erhält.
- In der Summe aus Renten und berechneter Versorgung besteht im Ergebnis Anspruch auf Höchstversorgung.
- Übersteigt die Summe der Renten und der berechneten Versorgung zusammen die Höchstversorgung nicht, wird die volle Höhe der Versorgung neben den Renten gewährt.

## 3. Versorgung

### Werden Renten auf die Versorgungsbezüge angerechnet?

#### ➤ Besonderheiten

Bei Empfängern von **Mindestversorgung** ist ggf. noch eine erweiterte Rentenanrechnung durchzuführen ( § 15 Abs. 4 SächsBeamtVG).

- Die **Summe** aus gekürzter Versorgung und Rente darf jedoch nicht hinter der Mindestversorgung zurückbleiben.
- Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt (vgl. auch Folie Nr. 39 zur Mindestversorgung)

## 3. Versorgung

### Welche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften auf die Versorgungsbezüge gibt es noch?

- Neben den Versorgungsbezügen bezogenes **Einkommen** wird bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Beamte das 66. Lebensjahr vollendet, auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Versorgungsbezug zusammen mit dem Einkommen die ruhegehaltfähige bisherige Besoldung als Beamter übersteigt. Der übersteigende Betrag mindert den berechneten Versorgungsbezug ( § 72 SächsBeamtVG).
- Zustehende **zwei Versorgungsbezüge**, z. B. neben einer eigenen Versorgung tritt eine Witwenversorgung aus dem Beamtenverhältnis des Ehegatten hinzu, werden untereinander angerechnet. In der Regel wird der neue Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt und der frühere Versorgungsbezug geregelt. Maßgebend für die Berechnung des anzurechnenden Betrages ist die Höchstversorgung des früheren Versorgungsbezugs.
- Es erfolgt eine Kürzung des Versorgungsbezugs um einen **Versorgungsausgleich aufgrund einer Scheidung**, soweit Anwartschaften oder Versorgung aus einem Beamtenverhältnis zu teilen sind ( § 77 SächsBeamtVG).
  - Der durch das Gericht festgesetzte Kürzungsbetrag erhöht sich dynamisch mit jeder Besoldungserhöhung sowohl während des Beamtenverhältnisses als auch im Ruhestand.

## 3. Versorgung

### Unterliegt der Versorgungsbezug gesetzlichen Abführungspflichten?

- Der Versorgungsbezug stellt Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG dar, insoweit wird Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle direkt von den Versorgungsbezügen abgeführt.
- Bei einem Versorgungsbeginn ab dem 01.01.2040 kann kein Versorgungsfreibetrag mehr berücksichtigt werden ( § 19 Abs. 2 EStG).
- Darüber hinaus sind die eigenen Aufwendungen der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

## 4. Was können Sie schon vorbereiten?

- Vordrucke und Merkblätter im Internet des LSF / Schulportal / von Personalverwaltung
  - Informationsblatt zur Bezügemitteilung für neu eingestellte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen
  - B3 - Erklärung zum Lohnsteuerabzug und zum Zahlungsverfahren
  - B4 - Mitteilung des Werdeganges - Teil I
  - X.FZ002 - Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag
  - X.FZ003 - Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung
  - Riester: Antrag auf Vergabe einer Zulagennummer und Abgabe der Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge gem. § 10a Abs. 1a EStG
  
- Nachweise
  - Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde, Scheidungsurteil (Tenor), Unterhaltsvereinbarung, Geburtsurkunden der Kinder etc.
  
- Vollständig ausgefüllte Unterlagen einschl. Nachweise schnellstmöglich an die Personalverwaltung zurücksenden